

Förderprogramm zur Anschaffung von in Münster genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern

Förderrichtlinie der Stadt Münster für die Förderperiode 2019

In der Fassung vom 08.01.2019

1. Allgemeines

Münster ist eine Fahrradhochburg. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine herausragende Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder und Lasten- sowie Kinderanhänger wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

Mit Lastenfahrrädern ist ein Transport von „schwerem Gepäck“ durchaus möglich – auch Kinder können problemlos befördert werden. Durch die Nutzung von Lastenfahrrädern wird die eigene Gesundheit und Fitness gestärkt. Weitere individuelle Vorteile: Keine Treibstoffkosten, kein Stau, keine Parkgebühren. Aber auch die Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu verachten. Eine Studie aus den Niederlanden zeigt, dass Lastenfahrräder als alternatives Verkehrsmittel den CO₂-Ausstoß um bis zu 6% verringern und so zum Klimaschutz im Sinne der Klimaschutzkonzepte 2020 und 2050 der Stadt Münster beitragen können.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des „Masterplans Mobilität Münster 2035+“ unter Berücksichtigung des „Mobilitätsfonds für eine nachhaltige Mobilitätsinfrastruktur – Masterplan Mobilität zeitnah umsetzen“. Der materielle politische Beschluss ist mit der Vorlage V/0019/2019 gefasst worden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von werksneuen Lastenrädern und Lasten- sowie Kinderanhängern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten durch Privatpersonen. Die Lastenräder/-anhänger können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder/Fahrradanhänger konstruiert sein. Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung. Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades/-anhängers wird nicht gefördert.

3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2019 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von jährlich 200.000,- € zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 1.000,- € für elektrisch betriebene Lastenräder
- Maximal 500,- € für rein muskelbetriebene Lastenräder
- Maximal 100,- € für Lasten-/Kinderanhänger

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres. Es ist vorgesehen, auf den Internetseiten des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung einen „Ticker“ einzurichten, der regelmäßig die noch verfügbaren Mittel anzeigt, so dass interessierte Bürger/-innen jederzeit über diese und ihre Chancen auf den Erhalt von Fördermitteln informiert sind.

4. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Münster, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Das Antragsformular wird sowohl auf den Internetseiten des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung als auch im Papierformat zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original (wird zurückgegeben); diese muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Empfänger/die Empfängerin und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Die Rahmennummer des Rades bzw. des Anhängers (sofern hier vorhanden).
- Wohnortnachweis wie folgt (alternativ); Münster muss Hauptwohnsitz sein.
 - Kopie des Personalausweises (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf beteiligten Dritten für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung z. B. von Landes- oder Bundesseite wird in Anspruch genommen).

Je Antragsteller/-in kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende von der Fördergeberin einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenfahrrad bzw. dem Anhänger gut sichtbar aufgeklebt werden.

5. Verfahren

Um den Aufwand sowohl für die Bürger/-innen als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wird ein einstufiges Verfahren gewählt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin stellt nach Kauf und Erhalt des Lastenrades/-anhängers den unter Ziffer 3 genannten Antrag und fügt alle erforderlichen Nachweise bei. Die Anträge können schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
Förderprogramm Lastenfahrräder/-anhänger
48127 Münster

Der Kauf darf erst mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.03.2019 erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Münster der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Durch den o. g. „Ticker“ auf der Internetseite des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Zusätzlich wird nach vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite veröffentlicht und die Möglichkeit, Anträge online auszufüllen und auszudrucken, wird eingestellt.

Für Rückfragen wird die E-Mail-Adresse: lastenleeze@stadt-muenster.de eingerichtet und auf der Internetseite des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung veröffentlicht.

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues Lastenfahrrad/einen Lastenanhängers ersetzt wird), Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände, Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nebst 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Münster unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behält sich die Stadt Münster stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung,

Verkehrsplanung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich der erforderlichen Ratsbeschlüsse zum 01.03.2019 in Kraft. Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Genehmigung des städtischen Haushalts durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2020 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2019.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung veröffentlicht.